

Geiger Hinweisgebersystem

Ziel des Hinweisgebersystems

Integres und regelkonformes Verhalten sind die unverzichtbare Grundlage für das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter und mithin für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg unseres Unternehmens.

Unangemessenes und oder illegales Verhalten sowie Verstöße gegen interne Richtlinien können das Ansehen von Geiger schädigen und erhebliche Verluste verursachen. Mit der Compliance Organisation und einem effektivem Compliance-Management-System wirkt Geiger möglichen Risiken entgegen. Hier möchten wir ebenfalls auf den Verhaltenskodex verweisen (siehe I:\Informationen-für-Alle\Compliance\Verhaltenskodex).

Kommt es zu Hinweisen auf mögliche Compliance-Fälle sind die Compliance Beauftragte und/oder die Führungskraft hierüber zu informieren, um diese schnell aufzuklären.

Funktionsweise des Hinweisgebersystems

Geiger hat ein professionelles Hinweisgebersystem eingerichtet. Über dieses System können alle Mitarbeiter Hinweise auf schwerwiegende Compliance-Fälle vertraulich und wahlweise anonym mitteilen.

Warum soll ich eine Meldung abgeben?

Zu unserer Unternehmenskultur gehört neben der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben auch die Möglichkeit, Verstöße ansprechen zu können.

Möglicherweise haben Sie Kenntnis von regelwidrigen Handlungen, die die Reputation von Geiger gefährden oder zu erheblichen Schäden führen können. Durch Ihren verantwortungsvollen Hinweis leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Risiken für Geiger rechtzeitig zu erkennen und ermöglichen, dass frühzeitig Maßnahmen eingeleitet werden können.

Welche Meldungen sollen über das "Geiger Hinweisgebersystem" abgegeben werden?

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise auf Compliance-Verstöße gemeldet werden. Hierzu zählen insbesondere schwere Menschenrechtsverletzungen, Zwangsarbeit und Kinderarbeit sowie die direkte oder indirekte Unterstützung illegitimer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen. Ebenfalls meldepflichtig sind Bestechung und Korruption, Geldwäsche, die betrügerische Falschdarstellung der Herkunft von Mineralien, Wirtschaftsstraftaten, Steuerhinterziehung und Bilanzfälschung.

Darüber hinaus fallen Verstöße gegen den OECD Annex 2, gegen das Datenschutzrecht und insbesondere gegen die Lieferkettenpolitik von Geiger in den Meldebereich. Details hierzu sind im Geiger Verhaltenskodex (I: \Informationen-für-Alle\Compliance\Verhaltenskodex) erläutert.

Das Hinweisgebersystem dient der Meldung von Informationen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) fallen. Dies umfasst insbesondere:

- Strafbare Verstöße
- Bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union in den Bereichen Geldwäschebekämpfung, Produktsicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz und weiteren in § 2 HinSchG genannten Bereichen

Wie kann ich eine Meldung abgeben?

Das Geiger Hinweisgebersystem bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten, eine Meldung abzugeben:

Interne Meldung über das Hinweisgebersystem-System

Online-Portal: Über das sichere Online-Portal können Sie Ihre Meldung elektronisch abgeben. Der Link zum Portal ist:



<https://app.whistle-report.com/report/6554ab77-251d-4242-a065-75cd26e0843c>

- **Telefon:** Sie können Ihre Meldung auch telefonisch abgeben (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00). Die Telefonnummer lautet:

Aus Deutschland: +49 800 3800 999

Aus dem Ausland: +49 69 99998839

- **Persönliche Zusammenkunft:** Auf Ihr Ersuchen hin wird innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Person ermöglicht. Mit Ihrer Einwilligung kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Externe Meldestellen

Sie haben das Recht, sich alternativ oder zusätzlich an externe Meldestellen zu wenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der Externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Anonyme Meldung

Sie können Ihre Meldung wahlweise anonym oder unter Angabe Ihres Namens abgeben. Eine anonyme Meldung ist möglich, schränkt jedoch unter Umständen die Möglichkeiten der Aufklärung und Rückmeldung ein.

Was passiert mit meiner Meldung und wer erhält diese?

Wenn Sie eine Meldung über das Geiger Hinweisgebersystem abgegeben haben, wird diese vertraulich an die Compliance Beauftragten weitergeleitet. Die interne Meldestelle prüft die Meldung und leitet bei schwerwiegenden Verstößen das Verfahren an das eingerichtete Compliance Committee weiter.

Verfahrensablauf

1. **Eingangsbestätigung:** Die interne Meldestelle bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Meldung spätestens nach sieben Tagen.
2. **Prüfung des Anwendungsbereichs:** Es wird geprüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt.
3. **Stichhaltigkeitsprüfung:** Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
4. **Kontakt:** Die interne Meldestelle hält mit Ihnen Kontakt und ersucht Sie erforderlichenfalls um weitere Informationen.
5. **Folgemaßnahmen:** Die interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen (z.B. interne Untersuchungen, Verweis an andere zuständige Stellen, Abschluss des Verfahrens).

Rückmeldung

Die interne Meldestelle gibt Ihnen innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Diese umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Die Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, nicht beeinträchtigt werden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Schutz des Hinweisgebers

Zentrales Prinzip des Geiger Hinweisgebersystems ist der Schutz des Hinweisgebers. Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt. Nur die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständigen Personen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen erhalten Zugriff auf die eingehenden Meldungen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die interne Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall werden spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorgesehen.

Dokumentation und Löschung

Alle eingehenden Meldungen werden in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentiert. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern nicht eine längere Aufbewahrung zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger Anforderungen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Einwilligung bei Tonaufzeichnungen

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Meldung durch eine Zusammenfassung ihres Inhalts dokumentiert.

Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen werden vor Repressalien geschützt. Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

Erleidet eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und macht sie geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

Wer kann eine Meldung abgeben?

Eine Meldung kann abgeben, wer im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt hat. Dies umfasst insbesondere:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Arbeitnehmerähnliche Personen

Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die dem Beschäftiggeber überlassen sind, können die internen Meldekanäle nutzen. Darüber hinaus können auch natürliche Personen, die im

Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit Geiger in Kontakt stehen, das interne Hinweisgebersystem nutzen.

Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung

Sie können wählen, ob Sie sich an die interne Meldestelle von Geiger oder an eine externe Meldestelle wenden. In den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und Sie keine Repressalien befürchten, sollten Sie die Meldung an die interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es Ihnen unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

Es ist verboten, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

Unabhängigkeit der internen Meldestelle

Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

Der Beschäftigungsgeber trägt dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen.

Wie bekomme ich eine Rückmeldung und bleibe weiterhin anonym?

Über den von Ihnen angegebenen Kommunikationskanal gibt Ihnen die Compliance Beauftragte eine Rückmeldung, was mit Ihrem Hinweis passiert. Die gesamte Korrespondenz zu Ihrem Hinweis wird vertraulich behandelt.

Wenn Sie Ihren Hinweis anonym abgegeben haben, können Sie weiterhin anonym bleiben, sofern Sie sich über einen entsprechenden Kommunikationskanal (z.B. einen sicheren Postfach im Online-Portal) Rückmeldungen abholen.

Bekomme ich einen Abschlussbericht, wenn ich einen Hinweis abgegeben habe?

Jeder Hinweisgeber erhält zunächst eine Eingangsbestätigung. Am Ende der Aufklärung erhält der Hinweisgeber eine Bestätigung, dass der Vorgang abgeschlossen ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir um Verständnis, dass keine detaillierten Informationen an den Hinweisgeber zu dem Abschluss übermittelt werden können, dies gilt insbesondere für etwaige disziplinarische Maßnahmen.

Kontakt

Bei Fragen zum Hinweisgebersystem können Sie sich an die Compliance Beauftragte Frau Susan Becker wenden:

E-Mail: compliance@geiger-edelmetalle.de



<https://app.whistle-report.com/report/6554ab77-251d-4242-a065-75cd26e0843c>

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Diese Richtlinie gilt ab: 10.06.2026